



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
Personalamt

## **Richtlinie**

**über die Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und  
Leiharbeitnehmern bei der Freien und Hansestadt Hamburg**

**Vom 10. November 2017**

## 1. Einleitung

Der Auftrag der Hamburgischen Bürgerschaft vom 23.06.2011 (Drs. 20/715) an den Senat zur Regelung des Einsatzes von Leiharbeit für den Bereich der Behörden und Ämter der FHH wurde im April 2012 mittels einer Arbeitgeberrichtlinie umgesetzt. Das Bürgerschaftliche Ersuchen hatte die Ziele, in allen Behörden, Ämtern, Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR), Körperschaften sowie den Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg das Prinzip „Equal Pay for Equal Work“ einzuführen und den Missbrauch von Leiharbeit im öffentlichen Dienst, in Anstalten des öffentlichen Rechts und in allen seinen Beteiligungen zu verhindern. Der Senat wurde beauftragt im jährlichen Personalbericht dazu ausführlich zu berichten.

Die Arbeitgeberrichtlinie hat diese Zielsetzung erreicht. Um das Ergebnis zu verstetigen wird sie daher unbefristet verlängert.

## 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle der FHH zugehörigen Behörden und Ämter (Kernverwaltung).

## 3. Pflichten der Dienststelle

Leiharbeitskräfte dürfen innerhalb der Behörden und Ämter der FHH nur dann eingesetzt werden, wenn zur Erfüllung der Aufgaben **auch unter Beachtung der genannten Pflichten** keine hauptberuflich Beschäftigten **unverzüglich** zur Verfügung stehen. Folgende Voraussetzungen müssen **kumulativ** erfüllt sein und nachvollziehbar dokumentiert werden:

1. Bei dem Einsatz der Leiharbeitskraft handelt es sich um einen besonderen Einzelfall. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um einen sehr kurzfristig aufgetretenen personellen Engpass handelt, der in seiner Tragweite so nicht vorhersehbar war.
2. Interne organisatorische und personelle Maßnahmen konnten die Situation nicht entschärfen. Die Behörden und Ämter haben vor Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften alle Instrumentarien anzuwenden, die den Dienststellen zur Verfügung stehen, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben mit dem vorhandenen Personal im Rahmen der dienst- und tarifrechtlichen Höchstarbeitszeit und unter Beachtung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Hierzu gehören z.B. die kurzfristige Umorganisation, Vertretungsregelungen, die Anordnung von Mehrarbeit/Überstunden; rechtzeitige Neubesetzung freierwerdender Stellen einschließlich der Einbeziehung der Ausschreibungsfrist und des Auswahlverfahrens, etc. Die vorhandene und belastbare Vertretungsregelung greift nicht.
3. Alle organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung der Leiharbeit, bzw. deren Scheitern, die geplante Dauer des Einsatzes von Leiharbeitskräften, der Stundenumfang pro Woche und die exakten Kosten des Einsatzes sind revisionssicher zu dokumentieren und auf Wunsch des Personalamts diesem vorzulegen.
4. Eine Anfrage der Dienststellen der FHH bei den zuständigen Stellen des Personalamtes (P 34 bzw. P 312), ob dort geeignetes Personal im Rahmen der „strukturellen Mobilität“ zur Verfügung steht, ist durchgeführt worden. Das Ergebnis ist negativ und wurde revisionssicher dokumentiert.
5. Die Dienststelle hat sicherzustellen und hierüber Nachweis<sup>1</sup> zu führen, dass die Leiharbeitskräfte für die Dauer des Einsatzes bei der FHH das gleiche Entgelt erhalten, wie die Beschäftigten der FHH, die eine entsprechende Tätigkeit ausüben (Equal Pay for Equal Work).<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Dies ist durch schriftliche Zusicherung des Verleihers an den Entleiher festzuhalten.

<sup>2</sup> Die Stufenzuordnung erfolgt analog § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L.

#### 4. Dauer des Einsatzes

Die Dauer des Einsatzes von Leiharbeitskräften ist zeitlich auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Da Leiharbeitskräfte ausschließlich als Überbrückung eingesetzt werden, soll der Einsatz grundsätzlich einen Monat nicht überschreiten. Im besonders zu begründenden Einzelfall wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten der Personalengpass behoben werden kann.

Sollte in ebenfalls besonders zu begründenden Einzelfällen ein darüber hinaus längerer Zeitraum abgedeckt werden müssen, ist die Behördenspitze (SV) um Zustimmung zu bitten.

#### 5. Berichtspflicht der Behörden und des Personalamts

- 5.1 Die Dienststellen berichten dem Personalamt auf dem im Profikanal hinterlegten Berichtsbogen bis zum 01.07. und 31.12. eines jeden Jahres **unaufgefordert** über die im jeweiligen Halbjahr tatsächlich durchgeführten Maßnahmen.

Ein entsprechender Bericht der Finanzbehörde über den Einsatz von Leiharbeitskräften in den Beteiligungen, Körperschaften und AöR der FHH ist dem Personalamt zur Veröffentlichung im Personalbericht **unaufgefordert** jährlich zum 15.02. vorzulegen.

- 5.2. Das Personalamt berichtet der Bürgerschaft jährlich anhand der unter 5.1 genannten Berichtsbögen im Personalbericht.

#### 6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt unbefristet.

Bei Fragen zum Thema Beschäftigung von Leiharbeitskräften wenden Sie sich bitte an das Personalamt.

Dienst- und Tarifrecht  
P 129

428 31 1683

